

Kryptowährungen und deren steuerliche Behandlung

BMF veröffentlicht Ansicht zur ertrag- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungen



Erstmals nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Salzburger Steuerdialogs 2014 zur steuerlichen Beurteilung von virtuellen Währungen kommuniziert das BMF auf seiner Homepage seine Ansicht zu ertrag- und umsatzsteuerlichen Aspekten rund um Kryptowährungen.

Frühere Aussagen des BMF

Bis dato hatte sich das BMF zu Kryptowährungen im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage (Nr. 1577/J vom 23. Mai 2014) und der Ergebnisse des Salzburger Steuerdialogs 2014 geäußert. Darin wurden bereits Themen wie zB Kryptowährungen als Zahlungsmittel zwischen Unternehmen, Gewerblichkeit bei Handel mit Bitcoins, Einkünfte aus Spekulationsgeschäften, anwendbare Bewertungsvorschriften sowie Umsatzsteuerbarkeit und Leistungsort behandelt. Im Wesentlichen wurden diese Aussagen nunmehr nochmals gesammelt veröffentlicht:

Ertragsteuerliche Aspekte

Bei der ertragssteuerrechtlichen Beurteilung sind im Wesentlichen drei Sachverhaltskonstellationen zu unterscheiden, nämlich die Erzeugung, die Zahlung und der Verkauf von Kryptowährungen.

Da das Erzeugen (sog. Mining) von Bitcoins der Validierung von Transaktionen zwischen einzelnen Mitgliedern dient, erbringt der Erzeuger eine Leistung an die anderen Mitglieder des Netzwerkes. Diese Tätigkeit führt regelmäßig zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Ebenso stellt der Betrieb einer Online-Börse sowie eines Bitcoin-Geldautomaten einen Gewerbebetrieb dar und unterliegt somit gleichfalls der Einkommenssteuer.

Bei einer Transaktion unter Verwendung von Bitcoins als Zahlungsmittel liegt steuerrechtlich ein Tauschgeschäft vor. Der Veräußerungspreis des abgegebenen Wirtschaftsgutes sowie die Anschaffungskosten des erworbenen Wirtschaftsgutes

sind jeweils mit dem gemeinen Wert des abgegebenen Wirtschaftsgutes anzusetzen.

Der Verkauf von Bitcoins als Spekulationsobjekt (dh außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit) unterliegt als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften der regulären Tarifbesteuerung der Einkommenssteuer, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist; ein Verkauf außerhalb dieser Frist wäre hingegen steuerfrei. Eine Besonderheit stellt hierbei eine zinstragende Veranlagung von Bitcoins dar. Denn dann stellen diese Wirtschaftsgüter iSd § 27 Abs 3 EStG dar und werden folglich mit dem gleitenden Durchschnittspreis angesetzt und unterliegen dem 27,5 %igen Sondersteuersatz.

Umsatzsteuerliche Aspekte

Zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung eines Umtausches von einer staatlichen Währung in eine Kryptowährung und umgekehrt führte der EuGH in der Rechtssache *Hedqvist* (C-264/14) aus, dass keine Umsatzsteuer anfällt. Das Gleiche gilt auch für die Erzeugung von Bitcoins.

Wird mittels Kryptowährung bezahlt, so unterliegen diese Lieferungen bzw. sonstige Leistungen der Umsatzsteuer. Die Bemessungsgrundlage bestimmt sich hierbei nach dem Wert der Kryptowährung.

Zusammenfassung

Aus ertragssteuerlicher Betrachtungsweise sind bei der Erzeugung sowie beim gewerblichen Handel Einkünfte aus Gewerbebetrieb heranzuziehen. Bei

einer außerbetrieblichen Veräußerung binnen eines Jahres sind Einkünfte aus Spekulationsgeschäften einschlägig. Eine zinstragende Veranlagung führt zur Besteuerung mit dem Sondersteuersatz iHv 27,5 %.

Umsatzsteuerrechtlich wurde durch die Rechtsprechung des EuGH klargestellt, dass bei der Erzeugung sowie beim Umtausch keine Umsatzsteuer anfällt.

Michael Petritz
Partner, Tax
T +43 1 31332-3304
mpetritz@kpmg.at

Matthias Schröger
Manager, Tax
T +43 1 31332-2344
mschroeger@kpmg.at

Patric Stadlbauer
Manager, Audit
T +43 1 31332-2019
pstadlbauer@kpmg.at

Daniel Grimmer
Praktikant, Tax
T +43 1 31332-3934
dgrimmer@kpmg.at

kpmg.at